

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 05.05.2015

**der 905. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 28.04.2015**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Cifire
Frau Dötsch-Nguyen
Frau Jungnickel
Frau Morgner
Frau Reinert
Herr Samii Moghadam
Herr Schröder
Herr Ziegler und
Herr Zorn

Beratender Gast:

Herr Lang (Fak. VI)

Gäste:

Herr Prof. Heiß (VP SL)
Frau Reißmann (SLM)
Herr Grigoleit, Frau Huck (GKL)
Herr König (Ref. Studium Lehre, Fak. II)
Frau Großer (Ref. Studium Lehre, Fak. VI)
Herr Göcke (AS – Stud. Mitglied)
Herr Brodmann, Herr Dubas
(Studierende, Fak. VII)

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau Weber (I-SIS)

Protokoll:

Herr Schröder

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 904. Sitzung am 14.04.2015	2
3.	Berichte	- entfällt -

4.	Herr Prof. Heiß (VP SL) zu Gast in der LSK zum Thema: Gremienbeteiligung bei StuPO-Änderungen	3
5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- studiengang „Bautechnik mit Lehramtsoption (B. Sc.)“	3-6
6.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Bautechnik (M. Ed.)“	6-9
7.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- studiengang „Elektrotechnik mit Lehramtsoption (B. Sc.)“	10-13
8.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Elektrotechnik (M. Ed.)“	13-16
9.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- studiengang „Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption (B. Sc.)“	16-19
10.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M. Ed.)“	20-23
11.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-studiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption (B. Sc.)“	23-26
12.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschafts- gestaltung (M. Ed.)“	27-30
13.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- studiengang „Metalltechnik mit Lehramtsoption (B. Sc.)“	30-33
14.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Metalltechnik (M. Ed.)“	34-37
15.	Verschiedenes	- entfällt -

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 904. Sitzung

Das Protokoll der 904. Sitzung vom 14.04.2015 wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

- entfällt -

**TOP 4: Herr Prof. Heiß (VP SL) zu Gast in der LSK zum Thema:
Gremienbeteiligung bei StuPO-Änderungen**

- *Protokollauszug folgt*

**TOP 5: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bautechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“**

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bautechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
<i>10.02.2015</i>	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 1/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bautechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Bautechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche

fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (113 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (16, Gesamtumfang 88 LP [77,9 %])	Wahlpflichtmodule (2-4 von 11, Gesamtumfang 15 LP [13,3 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 0 LP [0 %])
Mündliche Prüfung	0	0	
Schriftliche Prüfung	8	7	
Portfolioprüfung	7	4	
Hausarbeit	1	0	
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP [9 %]		
5 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen im Kernfach jedes Semester 2-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 19 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 4 Module im Umfang von 23 LP (20,4 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5, 6, 7 LP oder 9 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (1), (2) [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss weiter verbessert werden. In (1) letzter Satz wird von „vermittelten Kompetenzen“ gesprochen. Kompetenzen können aber nicht vermittelt sondern z.B. nur erworben oder angewandt werden. Darüber hinaus müssen wir als TUB in (2) mit der Verleihung des Abschlusses garantieren, dass unsere Absolvent_innen grundlegende Kompetenzen erworben haben und sie diese nicht nur „erwerben sollen“.

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Bachelorstudiengängen exakt gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

4. § 9 [inhaltlich]

Der Abschlussgrad ist gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ein „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Die Ergänzung „mit Lehramtsoption“ gehört nicht zum Abschlussgrad und muss entsprechend sichtbar davon getrennt sein, also außerhalb der An- und Abführungszeichen stehen, bzw. könnten diese auch weggelassen werden.

5. § 10 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

6. § 11 (1) [redaktionell]

Es gibt keine Angabe zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Analog zum Masterstudiengang sollte es folgende Ergänzung geben:

„Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 11 (7) NEU [redaktionell]

Es sollte, wie in den anderen Ordnungen auch einen (7) mit folgendem Wortlaut geben:

„(7) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie weitere Bestimmungen u. a. zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.“

8. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

9. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

Die „Anlage 1: Modulliste“ muss so als Überschrift angegeben werden. Der „Wahlbereich“ muss gemäß StuPO § 5 (4) als „Wahlpflichtbereich“ bezeichnet werden.

10. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines

individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 6: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bautechnik (M.Ed.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bautechnik (M.Ed.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 2/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „Bautechnik (M.Ed.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Bautechnik (M.Ed.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (78 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (5, Gesamtumfang 38 LP [48,7 %])	Wahlpflichtmodule (3-4 von 18, Gesamtumfang 20 LP [25,6 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 5 LP [6,4 %])
Mündliche Prüfung	0	0	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	0	7	
Portfolioprüfung	4	6	
Hausarbeit	1	5	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 15 LP [19,2 %]		
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2-4 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 2 Module im Umfang von 18 LP (23,1 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerlHG § 22

sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5, 6, 9, 11 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (5), 1., 3. und 5. Spiegelstrich [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss angepasst werden. Menschen können keine „Theorien, Konzepte oder Prinzipien erwerben.“

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Masterstudiengängen bis auf die Namen der Studiengänge gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 4 [redaktionell]

Der Aufbau des § 4 sollte analog zum § 4 in der StuPO des zugehörigen Bachelorstudiengangs gestaltet werden.

4. § 6 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

5. § 6 (4) [redaktionell]

In Satz 1 sollte vor dem „:“ folgendes ergänzt werden: „in denen jeweils mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden muss“. Dadurch wird sichergestellt, wie die Verteilung der Leistungspunkte auf die drei Bereiche geschieht. Andernfalls wäre es denkbar, dass nur aus einem der drei Bereiche die 20 LP belegt werden könnten.

6. § 6 (5) [redaktionell]

Dieser Absatz könnte gestrichen werden, da er eigentlich gemäß AllgStuPO klar ist. Er hat nur informativen Charakter. Aus diesem Grund kann er aber auch stehen bleiben.

7. § 6 (8) [redaktionell]

Das LFP ist eine eigenständige neue Lehrveranstaltungsform. Die GKL muss diese Form in Abgleich mit der KapVO bringen, damit sie mit einer der dort aufgeführten Formen identifiziert

werden kann. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Form in Analogie zur AllgStuPO § 35 gebracht werden:

„Lernforschungsprojekt (LFP)

Das Lernforschungsprojekt ist ein Verbund von ...“

8. § 11 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

9. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

10. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

Die „Anlage 1: Modulliste“ muss so als Überschrift angegeben werden.

In der Modulliste fehlt eine Angabe zur Freien Wahl.

11. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 7: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 3/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Elektrotechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen

kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (113 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (15, Gesamtumfang 85 LP [75,2 %])	Wahlpflichtmodule (1-3 von 13, Gesamtumfang 18 LP [15,9 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 0 LP [0 %])
Mündliche Prüfung	1		mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	9	6	
Portfolioprüfung	4	7	
Hausarbeit	1		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP [8,9 %]		
3 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 17 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 4 Module im Umfang von 23 LP (20,4 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5, 6, 7 LP oder 18 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (1), (2) [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss weiter verbessert werden. In (1) letzter Satz wird von „vermittelten Kompetenzen“ gesprochen. Kompetenzen können aber nicht vermittelt

sondern z.B. nur erworben oder angewandt werden. Darüber hinaus müssen wir als TUB in (2) mit der Verleihung des Abschlusses garantieren, dass unsere Absolvent_innen grundlegende Kompetenzen erworben haben und sie diese nicht nur „erwerben sollen“.

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Bachelorstudiengängen exakt gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

4. § 9 [inhaltlich]

Der Abschlussgrad ist gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ein „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Die Ergänzung „mit Lehramtsoption“ gehört nicht zum Abschlussgrad und muss entsprechend sichtbar davon getrennt sein, also außerhalb der An- und Abführungszeichen stehen, bzw. könnten diese auch weggelassen werden.

5. § 10 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

6. § 11 (1) [redaktionell]

Es gibt keine Angabe zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Analog zum Masterstudiengang sollte es folgende Ergänzung geben:

„Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

8. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur

kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 8: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Ed.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik (M. Ed.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 4/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Ed.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Ed.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (78 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (5, Gesamtumfang 35 LP [44,9 %])	Wahlpflichtmodule (4 von 19, Gesamtumfang 23 LP [29,5 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 5 LP [6,4 %])
Mündliche Prüfung			mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		6	
Portfolioprüfung	5	8	
Hausarbeit		5	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 15 LP [19,2 %]		
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2-3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 2 Module im Umfang von 18 LP (23,1 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 8 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (5), 1., 3. und 5. Spiegelstrich [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss angepasst werden. Menschen können keine „Theorien, Konzepte oder Prinzipien erwerben.“

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Masterstudiengängen bis auf die Namen der Studiengänge gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 4 [redaktionell]

Der Aufbau des § 4 sollte analog zum § 4 in der StuPO des zugehörigen Bachelorstudiengangs gestaltet werden.

4. § 6 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

5. § 6 (4) [redaktionell]

In Satz 1 sollte vor dem „:“ folgendes ergänzt werden: „in denen jeweils mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden muss“. Dadurch wird sichergestellt, wie die Verteilung der Leistungspunkte auf die drei Bereiche geschieht. Andernfalls wäre es denkbar, dass nur aus einem der drei Bereiche die 23 LP belegt werden könnten.

6. § 6 (7) [redaktionell]

Das LFP ist eine eigenständige neue Lehrveranstaltungsform. Die GKL muss diese Form in Abgleich mit der KapVO bringen, damit sie mit einer der dort aufgeführten Formen identifiziert werden kann. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Form in Analogie zur AllgStuPO § 35 gebracht werden:

„Lernforschungsprojekt (LFP)

Das Lernforschungsprojekt ist ein Verbund von ...“

7. § 11 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

8. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

9. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

In der Modulliste fehlt eine Angabe zur Freien Wahl im Umfang von 5 LP und zur Mastearbeit im Umfang von 15 LP. Ohne diese ergänzenden Angaben ist die Summe von 78 LP in der letzten Zeile der Modulliste nicht zu erreichen.

10. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 9: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption (B.Sc.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 5/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ernährung/ Lebensmittel-wissenschaft mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu

bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption (B.Sc.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (113 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (14, Gesamtumfang 97 LP [85,8 %])	Wahlpflichtmodule (0 von Gesamtumfang 0 LP [0 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 6 LP [5,3 %])
Mündliche Prüfung	3		mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	6		
Portfolioprüfung	4		
Hausarbeit	1		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP [8,9 %]		
5 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 2-4 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 16 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 4 Module im Umfang von 23 LP (20,4 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem

Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 7, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (1), (2) [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss weiter verbessert werden. In (1) letzter Satz wird von „vermittelten Kompetenzen“ gesprochen. Kompetenzen können aber nicht vermittelt sondern z.B. nur erworben oder angewandt werden. Darüber hinaus müssen wir als TUB in (2) mit der Verleihung des Abschlusses garantieren, dass unsere Absolvent_innen grundlegende Kompetenzen erworben haben und sie diese nicht nur „erwerben sollen“.

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Bachelorstudiengängen exakt gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

4. § 5 (3) [redaktionell]

Satz 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Er ist bereits in (2) enthalten. Außerdem gibt es lediglich für den Pflichtbereich aufgeführte Module, da es keinen Wahlpflichtbereich gibt.

5. § 9 [inhaltlich]

Der Abschlussgrad ist gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ein „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Die Ergänzung „mit Lehramtsoption“ gehört nicht zum Abschlussgrad und muss entsprechend sichtbar davon getrennt sein, also außerhalb der An- und Abführungszeichen stehen, bzw. könnten diese auch weggelassen werden.

6. § 10 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

7. § 11 (1) [redaktionell]

Es gibt keine Angabe zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Analog zum Masterstudiengang sollte es folgende Ergänzung geben:

„Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

8. § 11 (5) [redaktionell]

Die Sätze 4 und 5 sollten einen eigenen Absatz (6) bilden. Der bisherige (6) sollte (7) werden.

9. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

10. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

Die „Anlage 1: Modulliste“ muss so als Überschrift angegeben werden.

In der Modulliste fehlt eine Angabe zur Freien Wahl.

11. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 10: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M.Ed.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M.Ed.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 6/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ernährung/Lebensmittel-wissenschaft (M.Ed.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M.Ed.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele

in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (78 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (6, Gesamtumfang 47 LP [60,3 %])	Wahlpflichtmodule (xx von 7, Gesamtumfang 11 LP [14,1 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 5 LP [6,4 %])
Mündliche Prüfung			mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung			
Portfolioprüfung	4	2	
Hausarbeit	2	5	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 15 LP [19,2 %]		
2 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 2 Module im Umfang von 18 LP (23,1 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerLHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 12 LP oder 15 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (5), 1., 3. und 5. Spiegelstrich [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss angepasst werden. Menschen können keine „Theorien, Konzepte oder Prinzipien erwerben.“

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Masterstudiengängen bis auf die

Namen der Studiengänge gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 4 [redaktionell]

Der Aufbau des § 4 sollte analog zum § 4 in der StuPO des zugehörigen Bachelorstudiengangs gestaltet werden.

4. § 6 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

5. § 6 (3) [redaktionell]

Der Umfang in LP beträgt für den Pflichtbereich nicht 35 LP sondern 47 LP, was sich aus der Summer der drei Teilbereiche ergibt.

6. § 6 (4) [redaktionell]

Der Umfang in LP beträgt für den Wahlpflichtbereich nicht 23 LP sondern 11 LP, was sich aus der Summer der zwei Teilbereiche ergibt.

Darüber hinaus sollte in Satz 1 vor dem „;“ folgendes ergänzt werden: „in denen jeweils mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden muss“. Dadurch wird sichergestellt, wie die Verteilung der Leistungspunkte auf die zwei Bereiche geschieht. Andernfalls wäre es denkbar, dass nur aus einem der drei Bereiche die 11 LP belegt werden könnten.

7. § 6 (8) [redaktionell]

Das LFP ist eine eigenständige neue Lehrveranstaltungsform. Die GKL muss diese Form in Abgleich mit der KapVO bringen, damit sie mit einer der dort aufgeführten Formen identifiziert werden kann. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Form in Analogie zur AllgStuPO § 35 gebracht werden:

„Lernforschungsprojekt (LFP)

Das Lernforschungsprojekt ist ein Verbund von ...“

8. § 11 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

9. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

10. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

In der Modulliste fehlt eine Angabe zur Freien Wahl im Umfang von 5 LP und zur Mastarbeit im Umfang von 15 LP. Ohne diese ergänzenden Angaben ist die Summe von 78 LP in der letzten Zeile der Modulliste nicht zu erreichen.

11. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen

Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 11: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption (B.Sc.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 7/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption (B.Sc.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (113 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (16, Gesamtumfang 97 LP [85,8 %])	Wahlpflichtmodule (1 von 3, Gesamtumfang 6 LP [5,3 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 0 LP [0 %])
Mündliche Prüfung	3		
Schriftliche Prüfung	7	1	
Portfolioprüfung	5	2	
Hausarbeit	1		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP [8,9 %]		
4 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 2-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 18 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 6 Module im Umfang von 31 LP (27,4 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer

weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5, 6, 7, 8, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 2 (4) [redaktionell]

Die Worte „vom 27. Juni 2005 (AMBl. TU 05/2006, S. 106-123)“ stehen zweimal in einem Satz. Bei der ersten Erwähnung müssen sie gestrichen werden, da nicht der Studiengang sondern die StuPO im AMBl veröffentlicht werden.

3. § 3 (1), (2) [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss weiter verbessert werden. In (1) letzter Satz wird von „vermittelten Kompetenzen“ gesprochen. Kompetenzen können aber nicht vermittelt sondern z.B. nur erworben oder angewandt werden. Darüber hinaus müssen wir als TUB in (2) mit der Verleihung des Abschlusses garantieren, dass unsere Absolvent_innen grundlegende Kompetenzen erworben haben und sie diese nicht nur „erwerben sollen“.

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Bachelorstudiengängen exakt gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

4. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

5. § 5 (4) [redaktionell]

Der Wahlpflichtbereich ist nicht weiter unterteilt. Deshalb müssen die Worte „den Bereichen jeweils zugeordneten“ gestrichen werden.

6. § 5 (7) [inhaltlich]

Die LSK bedauert, dass es keinen Freien Wahlbereich gibt. (7) muss deshalb gestrichen werden.

7. § 9 [inhaltlich]

Der Abschlussgrad ist gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ein „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Die Ergänzung „mit Lehramtsoption“ gehört nicht zum Abschlussgrad und muss entsprechend sichtbar davon getrennt sein, also außerhalb der An- und Abführungszeichen stehen, bzw. könnten diese auch weggelassen werden.

8. § 10 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

9. § 11 (1) [redaktionell]

Es gibt keine Angabe zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Analog zum Masterstudiengang sollte es folgende Ergänzung geben:

„Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

10. § 11 (3) [redaktionell]

Der Verweis auf das Berufspraktikum muss auf § 5 (6) aktualisiert werden, da § 5 (8) nicht vorhanden ist.

11. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

12. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

Die Anlage 1 muss eine entsprechende Bezeichnung erhalten, da auf sie in der StuPO verwiesen wird: „Anlage 1: Modulliste“.

13. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 12: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M.Ed.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M.Ed.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 8/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M.Ed.)“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Landschafts- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M.Ed.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien-

und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (78 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (5, Gesamtumfang 37 LP [47,4 %])	Wahlpflichtmodule (4 von 10, Gesamtumfang 21 LP [26,9 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 5 LP [6,4 %])
Mündliche Prüfung			mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung			
Portfolioprüfung	5	5	
Hausarbeit		5	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 15 LP [19,2 %]		
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2-3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 2 Module im Umfang von 18 LP (23,1 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 10 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (5), 1., 3. und 5. Spiegelstrich [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss angepasst werden. Menschen können keine

„Theorien, Konzepte oder Prinzipien erwerben.“

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Masterstudiengängen bis auf die Namen der Studiengänge gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 4 [redaktionell]

Der Aufbau des § 4 sollte analog zum § 4 in der StuPO des zugehörigen Bachelorstudiengangs gestaltet werden.

4. § 6 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

5. § 6 (4) [redaktionell]

In Satz 1 sollte vor dem „:“ folgendes ergänzt werden: „in denen jeweils mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden muss“. Dadurch wird sichergestellt, wie die Verteilung der Leistungspunkte auf die drei Bereiche geschieht. Andernfalls wäre es denkbar, dass nur aus einem der drei Bereiche die 21 LP belegt werden könnten.

6. § 6 (7) [redaktionell]

Das LFP ist eine eigenständige neue Lehrveranstaltungsform. Die GKL muss diese Form in Abgleich mit der KapVO bringen, damit sie mit einer der dort aufgeführten Formen identifiziert werden kann. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Form in Analogie zur AllgStuPO § 35 gebracht werden:

„Lernforschungsprojekt (LFP)

Das Lernforschungsprojekt ist ein Verbund von ...“

7. § 11 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

8. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

9. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

Der „Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (10 LP)“ ist ein Teilwahlpflichtbereich. Er sollte erst nach allen aufgeführten Teilen des Pflichtbereichs angegeben werden. Die Reihenfolge der Nennung der Bereiche sollte der Reihenfolge in § 6 (3) und (4) entsprechen.

10. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

In der Modulliste fehlt eine Angabe zur Freien Wahl im Umfang von 5 LP und zur Mastarbeit im Umfang von 15 LP. Ohne diese ergänzenden Angaben ist die Summe von 78 LP in der letzten Zeile der Modulliste nicht zu erreichen.

11. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr

Zweifach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 13: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Metalltechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Metalltechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 9/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Metalltechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Metalltechnik mit Lehramtsoption (B.Sc.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (113 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (14, Gesamtumfang 85 LP [75,2 %])	Wahlpflichtmodule (2-3 von 16, Gesamtumfang 18 LP [15,9 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 0 LP [0 %])
Mündliche Prüfung			
Schriftliche Prüfung	4	7	
Portfolioprüfung	9	9	
Hausarbeit	1		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP [8,9 %]		
4 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 2-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 15 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 4 Module im Umfang von 25 LP (22,1 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden.

Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 7, 8 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (1), (2) [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss weiter verbessert werden. In (1) letzter Satz wird von „vermittelten Kompetenzen“ gesprochen. Kompetenzen können aber nicht vermittelt sondern z.B. nur erworben oder angewandt werden. Darüber hinaus müssen wir als TUB in (2) mit der Verleihung des Abschlusses garantieren, dass unsere Absolvent_innen grundlegende Kompetenzen erworben haben und sie diese nicht nur „erwerben sollen“.

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Bachelorstudiengängen exakt gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

4. § 5 (4) [redaktionell]

In Satz 1 sollte vor dem „:“ folgendes ergänzt werden: „in denen jeweils Module im angegebenen Umfang erfolgreich abgeschlossen werden müssen“. Dadurch wird sichergestellt, wie die Verteilung der Leistungspunkte auf die zwei Bereiche geschieht. Andernfalls wäre es denkbar, dass nur aus einem der drei Bereiche die 18 LP belegt werden könnten. Nach der Formulierung in § 5 (4) Buchstabe b) ist es nach der vorliegenden Formulierung möglich, dass sich Studierende im Vertiefungsbereich 2 die 12 LP nicht nur in einem der Teilbereiche absolvieren.

5. § 9 [inhaltlich]

Der Abschlussgrad ist gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ein „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Die Ergänzung „mit Lehramtsoption“ gehört nicht zum Abschlussgrad und muss entsprechend sichtbar davon getrennt sein, also außerhalb der An- und Abführungszeichen stehen, bzw. könnten diese auch weggelassen werden.

6. § 10 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch

gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

7. § 11 (1) [redaktionell]

Es gibt keine Angabe zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Analog zum Masterstudiengang sollte es folgende Ergänzung geben:

„Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

8. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

9. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

Die Bereiche „Wahlpflichtmodul 1“ und „Wahlpflichtmodul 2“ sollten entsprechend der StuPO § 5 (4) besser mit „Vertiefungsbereich 1“ und „Vertiefungsbereich 2“ benannt werden.

10. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 14: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Metalltechnik (M.Ed.)“

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Metalltechnik (M. Ed.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Schröder, Herr Stein und Herr Voß

Antrag der GKL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	28.04.2015

Beschluss LSK 10/905 – 28.04.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Metalltechnik mit Lehramtsoption (M.Ed.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Metalltechnik (M.Ed.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17. und 26.03.2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel und Herrn Grigoleit sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerlHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen jeweils nur die Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule möglich.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen

kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält im **Kernfach (78 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (5, Gesamtumfang 35 LP [44,9 %])	Wahlpflichtmodule (3-4 von 18, Gesamtumfang 23 LP [29,5 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 5 LP [6,4 %])
Mündliche Prüfung			mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		5	
Portfolioprüfung	5	8	
Hausarbeit		5	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 15 LP [19,2 %]		
5 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2-3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 2 Module im Umfang von 18 LP (23,1 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 8 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (5), 1., 3. und 5. Spiegelstrich [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss angepasst werden. Menschen können keine „Theorien, Konzepte oder Prinzipien erwerben.“

Grundsätzlich fällt auf, dass § 3 in allen 5 StuPOen zu den Masterstudiengängen bis auf die Namen der Studiengänge gleich lautet. Aus Sicht der LSK müssen die Qualifikationsziele auf die Studiengänge individuell angepasst werden.

3. § 4 [redaktionell]

Der Aufbau des § 4 sollte analog zum § 4 in der StuPO des zugehörigen Bachelorstudiengangs gestaltet werden.

4. § 6 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

5. § 6 (4) [redaktionell]

In Satz 1 sollte vor dem „:“ folgendes ergänzt werden: „in denen jeweils mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden muss“. Dadurch wird sichergestellt, wie die Verteilung der Leistungspunkte auf die drei Bereiche geschieht. Andernfalls wäre es denkbar, dass nur aus einem der drei Bereiche die 23 LP belegt werden könnten.

6. § 6 (5) [redaktionell]

Dieser Absatz könnte gestrichen werden, da er eigentlich gemäß AllgStuPO klar ist. Er hat nur informativen Charakter. Aus diesem Grund kann er aber auch stehen bleiben.

7. § 6 (8) [redaktionell]

Das LFP ist eine eigenständige neue Lehrveranstaltungsform. Die GKL muss diese Form in Abgleich mit der KapVO bringen, damit sie mit einer der dort aufgeführten Formen identifiziert werden kann. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Form in Analogie zur AllgStuPO § 35 gebracht werden:

„Lernforschungsprojekt (LFP)

Das Lernforschungsprojekt ist ein Verbund von ...“

8. § 11 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

9. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

10. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

TOP 15: Verschiedenes

- entfällt -

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **05.05.2015, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Christian Schröder